

(2) Die „DEUTSCHE LUFTHANSA“⁴⁴ ist berechtigt, Verträge mit Luftverkehrsunternehmen anderer Länder über kommerzielle oder technische Zusammenarbeit, Agenturverträge über den Verkauf von Flugscheinen sowie Verträge über andere in ihren Aufgabenbereich fallende Fragen abzuschließen.

§ 5

Leitung

(1) Die Leitung der „DEUTSCHEN LUFTHANSA“⁴⁴ erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller Beschäftigten an der Entwicklung des Betriebes.

(2) Die „DEUTSCHE LUFTHANSA“⁴⁴ wird durch den Hauptdirektor geleitet. Er handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und haftet dem Betrieb für Schäden, die er ihm durch schuldhafte Verletzung seiner Pflichten zufügt.

(3) Die umfassende Entscheidungsbefugnis des Hauptdirektors entspricht seiner Verantwortung für den gesamten Betrieb. Der Hauptdirektor ist an den Plan des Betriebes und an die Weisungen des Ministeriums des Innern gebunden.

(4) Dem Hauptdirektor unterstehen unmittelbar als leitende Mitarbeiter:

- a) der Direktor für Kultur und Arbeit;
- b) der Direktor für Flugbetrieb;
- c) der Direktor für Flugtechnik;
- d) der kaufmännische Leiter;
- e) der Hauptbuchhalter.

Der Hauptdirektor bestimmt, welcher der Direktoren ihn während seiner Abwesenheit vertritt

(5) Alle mit Leitungsaufgaben im Bereich der „DEUTSCHEN LUFTHANSA“ betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften daher entsprechend ihrer Verantwortung für Schäden, die sie der „DEUTSCHEN LUFTHANSA“ durch schuldhafte Verletzung ihrer Pflichten zufügen.

§ 6

Berufung und Abberufung der leitenden Mitarbeiter

(1) Berufung und Abberufung des Hauptdirektors, der Direktoren und des kaufmännischen Leiters erfolgen durch den Minister des Innern.

(2) Berufung und Abberufung des Kaderleiters, der Flughafenleiter, der Werfleiter sowie der Leiter von Wirtschaftsunternehmen, Niederlassungen und Zweigstellen erfolgen durch den Hauptdirektor und bedürfen der Bestätigung des Ministeriums des Innern*

(3) Berufung und Abberufung des Hauptbuchhalters erfolgen nach den hierfür geltenden Bestimmungen*

§ 7

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die „DEUTSCHE LUFTHANSA“ wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Hauptdirektor, die Direktoren, den kaufmännischen Leiter oder einen hierzu Bevollmächtigten Vertreter

(2) Der Hauptdirektor hat das Alleinvertretungsrecht für den Betrieb und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Je zwei Direktoren bzw. ein Direktor und der kaufmännische Leiter sind berechtigt, gemeinsam oder ein Direktor bzw. der kaufmännische Leiter mit einem entsprechend Bevollmächtigten rechtsverbindliche Erklärungen für den Betrieb abzugeben.

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch sonstige leitende Mitarbeiter und andere Personen den Betrieb vertreten. Solche Vollmachten bedürfen der Schriftform und können nur vom Hauptdirektor oder von zwei Direktoren bzw. einem Direktor und dem kaufmännischen Leiter gemeinsam erteilt werden.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

(7) Der Hauptdirektor, die Direktoren und der kaufmännische Leiter sind nach den Bestimmungen der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — Register der volkseigenen Wirtschaft — (GBL. S. 290) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 8

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan des Betriebes bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern. Für den Struktur- und Stellenplan des Betriebes sind sinngemäß die Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBL. S. 796) und die Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen (GBL. S. 797) sowie die Erste Durchführungsbestimmung vom 9. September 1954 zur Verordnung über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen (GBL. S. 791) anzuwenden.

§ 9

Zweigstellen

(1) Zur Durchführung der im § 4 Abs. 1 genannten Aufgaben ist die „DEUTSCHE LUFTHANSA“ zur Einrichtung und zum Betrieb von Wirtschaftsunternehmen aller Art sowie von Niederlassungen und Zweigstellen im In- und Ausland berechtigt.

(2) Wirtschaftsunternehmen, Niederlassungen- und Zweigstellen haben die Bezeichnung „DEUTSCHE LUFTHANSA“* die Bereichsbezeichnung und den Namen des entsprechenden Ortes zu führen;

(3) Die Vertretungsbefugnis der Leiter der Wirtschaftsunternehmen, Niederlassungen und Zweigstellen wird in der Berufungsurkunde bestimmt.

§ 10

Änderung und Aufhebung

Änderungen dieses Statuts oder seine Aufhebung erfolgen durch den Minister des Innern*

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.